

Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahlen zur Gemeindevertretung und zum ehrenamtlichen Bürgermeister in Meiersberg am 26.05.2019

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeindevertretung Meiersberg festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	386
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	251
3. Zahl der gültigen Stimmen	716
4. Zahl der ungültigen Stimmen	12

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt entfallen, verteilen sich wie folgt:

	Stimmen	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	517	4
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	104	1
3. Einzelbewerber Gerling	95	1

Es sind folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

CDU

Stimmen

1. Seike, Gerhard	153
2. Schnell, Marko	130
3. Kolbe, Karin	59
4. Dachmann, Jens-Uwe	55

Nachrücker

5. Grond, Andre	53
6. Nixdorf, Frank	35
7. Reilmann, Friedrich	32

Stimmen gesamt: 517

SPD

1. Schröder, Udo	43
-------------------------	-----------

Nachrücker

2. Langer, Susanne	24
3. Seidel, Marina	14
4. Kessner, Roberto	12
5. Seidel, Martin	11

Stimmen gesamt: 104

Einzelbewerber Gerling

1. Gerling, Nick 95

Stimmen gesamt: 95

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Meiersberg festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	386
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	251
3. Zahl der gültigen Stimmen	249
4. Zahl der ungültigen Stimmen	2

CDU		
Seike, Gerhard	Ja-Stimmen:	201
	Nein-Stimmen:	48

Somit ist Herr Gerhard Seike gemäß § 67 Abs. 3 LKWG M-V als Bürgermeister gewählt.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Meiersberg, den 03.06.2019



Preußer
Wahlleiterin